

## *Vereinsstatuten, Verein Les Belles De Nuit*

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Les Belles De Nuit besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch, konfessionell und sexuell unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein Les Belles De Nuit hat zum Ziel, Frauen und andere unterrepräsentierte Gruppierungen der elektronischen Musik- und Kulturszene zu fördern und zu vernetzen, ihre Gleichstellung und Wertschätzung innerhalb der elektronischen Kunst und Clubkultur aktiv voranzutreiben und ihre Wahrnehmung, Mitbestimmung und wirtschaftliche Teilhabe zu stärken. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Vereinsaktivitäten
  - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
  - Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft

#### 4.1.

Es besteht die Möglichkeit einer Aktiv-, Passiv- oder Gönnermitgliedschaft.

#### 4.2.

Aktivmitglied kann werden, wer sich aktiv an der Umsetzung des in 2. umschriebenen Vereinszwecks beteiligt.

#### 4.3.

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Vereinsversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### 4.4.

Passiv- und Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und die Arbeit des Vereins durch ihren Mitgliederbeitrag unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht.

#### 4.5.

Die Mitgliederbeiträge betragen pro Jahr (2017):

- für Aktivmitglieder: Fr. 30,- / Jahr
- 
- für Passivmitglieder: Fr. 30,- / Jahr
- 
- für Gönnermitglieder: mindestens Fr. 100,- / Jahr → dafür Vergünstigung beim Festivaleintritt

#### 4.6.

Der Eintritt erfolgt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages und gilt für das laufende Geschäftsjahr.

#### 4.7.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

#### 4.8.

Die Mitgliedschaft wird nach Ablauf der Jahresfrist (Ende des Geschäftsjahres 01.01. - 31.12. des jeweiligen Jahres) nicht automatisch verlängert. Erneutes Einzahlen führt zu Erneuerung der Mitgliedschaft oder bedarf einer schriftlichen Bestätigung (Email oder Brief) um erneuert zu werden. Der Austritt während des Geschäftsjahres erfolgt schriftlich und ist jederzeit möglich. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.



#### 4.9.

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen Vereinsbeschlüsse verstossen und/oder ihre Mitgliederbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlen mit einstimmigem Beschluss ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen verlangen, dass über den Ausschluss an der nächsten Vereinsversammlung Beschluss gefasst wird.

### 5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

#### 5.1. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.

Zur Generalversammlung oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 3 Wochen im Voraus schriftlich eingeladen unter Angabe der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- f) Festsetzung und Änderung der Statuten
- g) Beschluss über das Jahresbudget

- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitglieder
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abwesende können sich durch Anwesende vertreten lassen. Bei Abstimmungen an der Generalversammlung zählt das einfache Mehr der Stimmen der anwesenden Personen. Bei gleicher Stimmenzahl liegt der Stichentscheid bei der Präsidentin oder dem Präsidenten.

## 5.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich der Präsidentin/dem Präsidenten, der Kassierin/dem Kassier, der Aktuarin/dem Aktuar. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

## 6. Unterschrift

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## 7. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



## 8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann einstimmig aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 9. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom [01.05.2015] angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die Anpassungen der Statuten sind vom Vorstand und den aktiven Mitgliedern angenommen worden und sind ab sofort in Kraft.

Zürich, den 06.03 2017

Vorsitzende:

Nathalie Brunner (Präsidentin)



Protokoll:

Eva Geiser (Aktuarin)



Nadia Heidet (Caissier)

